



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 22 - Bauleitplanung	Frau Eberhardt

Az.: 610/11-22/Eb

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	31.01.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 9/BUCHENDORF für das Sondergebiet Erwerbs- und Handelsgärtnerei entlang der Neurieder Straße - Abwägung der Anregungen aus der nochmaligen erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Anlagen:

20160318_Fachbericht_Artenschutz-Hildenbrand_Abgabe
20161214_9_Bdf_nochmernoeffAusl_Begruendung_sw_Entw_Begruend_Gau380_Begr_5
20161214_9_Bdf_nochmernoeffAusl_Plan_GAU180_20161212_Plan
20161221_9_Bdf_nochernoeffAusl_Umweltber_sw_161221_UB Kiefl_pur
20161221_9_Bdf_nochmernoeffAusl_Festsetz_sw_GAU180_20161221_FS

Sachverhalt:

1. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9/BUCHENDORF für das Sondergebiet Erwerbs- und Handelsgärtnerei entlang der Neurieder Straße gefasst. Die Bekanntmachung, mit der der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt, ist noch nicht erfolgt. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die Regelung zur Situierung der Stellplätze nicht ausreichend definiert wurde und hierzu eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs notwendig war. Gleichzeitig wurde das beim Brunnen bestehende Wasserschutzgebiet nachrichtlich in den Bebauungsplan eingetragen und auch im Umweltbericht ergänzt. Eine nochmalige erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs war notwendig, auch um im ausreichenden Umfang auf die nach § 3 Abs. 2 BauGB bekannt zu machenden umweltbezogenen Informationen hinzuweisen.
2. Die nochmalige erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 9/BUCHENDORF gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB hat in der Zeit vom 23.12.2016 bis 23.01.2017 stattgefunden.
- 2.1 Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen vorgetragen.
- 2.2 Von Seiten der Öffentlichkeit wurden während der nochmaligen erneuten öffentlichen Auslegung keine Anregungen vorgetragen.
3. Nachdem während der nochmaligen erneuten öffentlichen Auslegung keine Anregungen vorgetragen wurden, die Änderungen des Bebauungsplans bedürfen, kann anschließend der Satzungsbeschluss durch den Bauausschuss erfolgen und der Bebauungsplan mittels ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Anlage: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9/BUCHENDORF (Stand: 12.12.2016)

Beschlussvorschlag an den Bauausschuss:

(Wortlaut des gewünschten Beschlusses und Angabe des Beschlussorgans)

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0492) vom 24.01.2017 zur Abwägung der Anregungen aus der nochmaligen erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 9/BUCHENDORF für das Sondergebiet Erwerbs- und Handelsgärtnerei entlang der Neurieder Straße. Die Begründung ist Bestandteil der Beschlussfassung.
2. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen vorgetragen.
3. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.
4. Der Bauausschuss hebt den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9/BUCHENDORF vom 15.11.2016 auf. Der Bebauungsplan Nr. 9/BUCHENDORF für das Sondergebiet Erwerbs- und Handelsgärtnerei entlang der Neurieder Straße wird nun gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit der Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Gauting, 24.01.2017

Sachbearbeiter/in:

(Unterschrift)

Amtsleiter/in:

(Unterschrift)

Gauting, 27.01.2017

Unterschrift